



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III/60 / 63.11.01	öffentlich	2007/055	10.04.2007

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	26.04.2007				

**Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die Erweiterung eines Schweinemastbetriebes, Lehmbrock 21
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zu dem beantragten Anbau eines Schweinemaststalles mit 292 Plätzen (BE 9) auf dem Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 30, Flurstück 113, (Landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb Lehmbrock 21) das gemeindliche Einvernehmen gem. § 35 (1) BauGB erteilt wird.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Die Bezirksregierung Münster hat der Verwaltung einen Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung eines

Schweinemastbetriebes durch den Anbau eines Stallgebäudes mit 292 Mastplätzen zur Stellungnahme vorgelegt. Die zu dem Vorhaben abzugebende Stellungnahme bezieht sich auf die Belange der kommunalen Entwicklungsplanung und die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu dem konkreten Bauvorhaben.

Der landwirtschaftliche Betrieb Lehmbruck 21 liegt westlich des Nordrings im planungsrechtlichen Außenbereich (s. Anlage 1) und ist als Vollerwerbsbetrieb gem. § 35 (1) BauGB privilegiert.

Die gemeindliche Planung für die weitere Wohnsiedlungsentwicklung sieht die Schaffung von Wohnbauflächen westlich der Ortslage vor. Grundlage für diese Entwicklungsplanung ist das für diesen Bereich im Jahre 2000 beschlossene Strukturkonzept. Hieraus wurden in den vergangenen Jahren die Baugebiete *Vogelpohl* und *Arenwiese* (Teilbereich I und II) nördlich des Grevener Dammes entwickelt. Für einen Teilbereich des Strukturkonzeptes südlich des Grevener Dammes hat der Rat am 29.03.2007 zur Sicherung der Realisierung des Strukturkonzeptes die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Grevener Damm Süd“ beschlossen.

Zur Beurteilung, ob Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen für Wohnbauflächen auftreten können, ist die Technische Anweisung – Luft (TA-Luft) heranzuziehen. Die TA-Luft enthält keine Immissionswerte, sondern technische Anforderungen zur Emissionsbegrenzung und Regelungen über einzuhalten Mindestabstände zu bebauten Wohnlagen. Die auf der Grundlage der TA-Luft durchgeführten Abstandsberechnungen ergeben für den Schweinemastbetrieb einen zur geschlossenen Wohnbebauung einzuhaltenen Mindestabstand von 290 m. Dieser Abstand wird eingehalten (Anlage 1).

Aufgrund der vorgesehenen Siedlungsentwicklung im Bereich südlich des Grevener Dammes hat die Verwaltung eine Sonderbeurteilung nach der Geruchs-Immissions-Richtlinie (GIRL) in Auftrag gegeben. Im Gegensatz zu der Festlegung des Mindestabstands nach der TA-Luft werden mit der GIRL Häufigkeiten in Prozent der Jahresstunden von Gerüchen für die Bewertung der Geruchsbelästigung der Anwohner ermittelt. In diese Geruchsprognose werden alle im Umfeld liegenden landwirtschaftlichen Betriebe einbezogen, um so eine aussagekräftige Gesamtbetrachtung der Immissionsauswirkungen auf die potentiellen Wohnbauflächen westlich der Ortslage zu erhalten. Das Ergebnis der Untersuchung bildet die Grundlage zu immissionsrechtlichen Beurteilung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Grevener Damm Süd“.

Unter Berücksichtigung des baurechtlichen Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme zwischen dem im Außenbereich privilegierten Schweinemastbetrieb und der an diesen Betrieb heranrückenden Wohnbebauung hat ein auf einen Interessenausgleich ausgerichtetes Gespräch mit dem Landwirt stattgefunden. Ziel dieses Interessenausgleichs ist es, einerseits die weitere betriebswirtschaftliche Ausnutzung der Privilegierung des Vollerwerbsbetriebes nicht zu beeinträchtigen und zum anderen die Realisierungsmöglichkeit für die vorgesehene Wohnbaulandentwicklung zu sichern. In diesem Gespräch wurden u. a. auch weitere zukünftige Betriebserweiterungen erörtert. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass z. B. durch eine entsprechende technische Ausbildung des

Abluftsystems mit einem zentralen, erhöhten Abluftkamin und durch die Wahl eines Standortes für weitere Stallgebäude außerhalb der Hauptwindrichtung die entstehenden Geruchsimmissionen vermindert werden können.

Unabhängig von dem Ergebnis der zu erstellenden Geruchsprognose nach der GIRL für die zukünftige Wohnbauflächenentwicklung ist aufgrund der Privilegierung des Vollerwerbsbetriebes das gemeindliche Einvernehmen zu der Betriebserweiterung zu erteilen. Mit Verweis auf die Möglichkeit einer Verbesserung der Immissionssituation für die vorgesehene Ausweisung von Wohnbauflächen ist in der gemeindlichen Stellungnahme eine Erhöhung des Abluftkamins für das Neubauvorhaben auf 3,00 über First aber auch eine übliche Kaminhöhe für den Bestand von wenigstens 1,50 m über First gefordert worden.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
